

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unterrichtsverträge für den Jahreskurs zum 2. Staatsexamen, E2

Alpmann Schmidt Bielefeld / Essen  
Breul 1, D-48143 Münster  
Telefon: 0251 / 51617  
Telefax: 0251 / 40519  
E-Mail: info@rep-jura.de

im Folgenden: „Alpmann Schmidt“

### § 1 - Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Der Jahreskurs zum zweiten Staatsexamen ( E 2) ist ein mündlicher Kurs für Rechtsreferendare, der im Rahmen von Präsenzveranstaltungen im Umfang von drei Wochenstunden über zwölf Monate das Wissen für das zweite juristische Staatsexamen nach dem jeweils geltenden Landesrecht vermittelt.

Der Kurs umfasst vier Module:

- Zivilrecht I
- Zivilrecht II
- Öffentliches Recht und
- Strafrecht.

(2) Die nachfolgenden AGB gelten ausschließlich für den vorgenannten Jahreskurs.

### § 2 - Vertragsschluss

(1) Ein Unterrichtsvertrag kommt durch Ausfüllen des Anmeldeformulars durch den Kunden (Angebot) und Kursbestätigung in Textform gem. § 126 b BGB durch Alpmann Schmidt (Annahme) zustande.

(2) Ein Unterrichtsvertrag kommt auch zustande durch Ausfüllen des auf der Internetseite von Alpmann Schmidt vorhandenen Online-Anmeldeformulars und dessen Abschicken (Angebot) und Kursbestätigung in Textform gem. § 126 b BGB durch Alpmann Schmidt (Annahme).

Die E-Mail, die der Kunde unmittelbar nach Absendung des Formulars erhält, dient nur der Eingangsbestätigung und enthält keine rechtsverbindliche Erklärung von Alpmann Schmidt.

### § 3 - Kursgebühr

(1) Die Kursgebühr beträgt für den Jahreskurs 125 € pro Monat (12 x 125 € = 1.500 €).

Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt ist, ist die Zahlung auf das Konto bei der

Volksbank Münster  
IBAN : DE12 4016 0050 0003 4593 00  
BIC: GENO DE M1MSC  
Empfänger: RAe Dr. Schneider & Partner GbR  
zu leisten.

Die Kursgebühr ist monatlich im Voraus bis zum 5. des jeweiligen Kalendermonats in voller Höhe zu entrichten.

(2) Bei vorheriger Kündigung (§ 5) beträgt die Kursgebühr 125 € pro Kalendermonat, den der Kunde belegt hat. Die volle Kursgebühr fällt auch für solche Monate an, in denen der Kunde nicht über den gesamten Zeitraum den Kurs belegt, insbesondere bei Ein- oder Ausstieg zum Beginn bzw. zum Ende eines Moduls.

### § 4 - Leistungsumfang

(1) **Mündlicher Kurs:** Der Kunde nimmt an einem mündlichen Kurs teil. Der Kurs findet wöchentlich einmal an drei Stunden statt mit Ausnahme kursfreier Zeiten von je zwei Wochen an Ostern und Weihnachten und vier Wochen im Sommer (Juli / August). Die genauen Termine werden ca. vier Wochen vor Kursbeginn mitgeteilt.

Den Inhalt des Kurses, die Art der Vermittlung, die Vortragenden und die Kurszeiten bestimmt Alpmann Schmidt. Geringfügige Änderungen des Kursablaufs bleiben vorbehalten. Feiertagsbedingte oder raumbedingte Ausfälle werden durch Ersatzveranstaltungen an anderen Tagen ausgeglichen. Bei Erkrankungen oder sonstiger Verhinderung eines oder mehrerer Vortragender wird der Anspruch auf die volle Kursgebühr nicht gemindert. Alpmann Schmidt ist zudem berechtigt, den Kurs durch andere Vortragende abhalten zu lassen bzw. die Kurszeiten zu ändern.

(2) **Kursunterlagen:** Der Kunde erhält begleitend zum Kursverlauf umfangreiche und auf das Kursprogramm abgestimmte Kursunterlagen. Die Vervielfältigung der Kursunterlagen ist nicht gestattet. Auch die Weitergabe der Kursunterlagen an Dritte im Original oder als Vervielfältigung ist untersagt. Verstöße werden urheberrechtlich verfolgt.

(3) **Kommentare und Skripten:** Bei vollständiger Belegung und Zug um Zug gegen vollständige Bezahlung des jeweiligen Moduls erwirbt der Kunde einen Anspruch auf Übereignung folgender Kommentare und S2-Assessorskripten in der im Zeitpunkt der Aushändigung aktuellen Auflage:

- Zivilrecht I: „Thomas/Putzo, ZPO“, „Baumbach/Hopt, HGB“, ein Skript: „Die zivilgerichtliche Assessor Klausur“.
- Zivilrecht II: „Palandt, BGB“, drei Skripte: „Vollstreckungsrecht in der Assessor Klausur“, „Materielles Zivilrecht in der Assessor Klausur“, „Die zivilrechtliche Anwaltsklausur“.
- Öffentliches Recht: „Kopp/Schenke, VwGO“ und „Kopp/Ramsauer, VwVfG“, drei Skripte: „Die verwaltungsgewerliche Assessor Klausur“, „Die behördliche Assessor Klausur“, „Materielles Verwaltungsrecht in der Assessor Klausur“.
- Strafrecht: „Fischer, StGB“ und „Meyer-Goßner/Schmitt, StPO“, drei Skripte: „Die staatsanwaltliche Assessor Klausur“, „Strafurteil und Revisionsrecht“, „Materielles Strafrecht in der Assessor Klausur“.

Die Skripte werden drei Wochen nach Beginn des jeweiligen Moduls ausgegeben. Die Kommentare kann der Kunde wahlweise kursbegleitend zu dem jeweiligen Modul (S. 1) erhalten oder später zu einem Wunschmonat (z.B. vor den Klausuren), aber erst nach vollständiger Bezahlung des Jahreskurses abrufen. Alpmann Schmidt bemüht sich, alle Kommentare zum Wunschmonat in aktueller Auflage zu liefern. Das Risiko, dass zum Wunschmonat ein oder mehrere Kommentare vergriffen sind, trägt der Kunde.

Alpmann Schmidt ist berechtigt, dem Kunden mit seinem Einverständnis vor Entstehung seines Anspruchs die Kommentare und Skripte unter Vorbehalt auszuhändigen. In diesem Fall bleibt das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kurspreises bei Alpmann Schmidt.

(4) **Kursbegleitende Klausuren:** Der Kunde erhält kursbegleitend auf den Kursfortschritt abgestimmte Klausuren. Binnen einer Woche kann der Kunde seine ausformulierte Bearbeitung der Klausur zur Korrektur einreichen. Er erhält diese korrigiert nebst einer ausführlichen Musterlösung zurück.

### § 5 - Kündigung und ihre Folgen

(1) Der Kurs kann zum Ende eines Moduls gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum gewählten Kündigungstermin.

(2) Sind aufgrund der Kündigung die Voraussetzungen für die Entstehung des Anspruchs des Kunden auf Übereignung der Kommentare und Skripten (§ 4 Abs. 3) insbesondere mangels Zahlung nicht entstanden, so ist der Kunde verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt ausgehändigten Exemplare an Alpmann Schmidt herauszugeben.

### § 6 - Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.